

Nr. 900b

**Verordnung
über Härtefallmassnahmen für Luzerner
Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-
Epidemie *
(Kantonale Härtefallverordnung Covid-19)**

vom 9. Dezember 2020 (Stand 21. April 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020¹, Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020² und § 9 Absatz 1a des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik vom 19. November 2001³,

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 *Zweck*

¹ Diese Verordnung regelt die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Luzern im Sinn von Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020⁴, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der Covid-19-Epidemie besonders betroffen sind und Härtefälle darstellen.

¹ SR [818.102](#)

² SR [951.262](#)

³ SRL Nr. [900](#)

⁴ SR [818.102](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 2 *Grundsatz*

¹ Unternehmen im Kanton Luzern werden mit kantonalen Härtefallmassnahmen nach den Vorgaben des Bundes gemäss dem Covid-19-Gesetz und der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020⁵ unterstützt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 3 *Form der Unterstützungen* *

¹ Der Kanton unterstützt Unternehmen im Kanton Luzern im Rahmen der vom Kantonsrat oder vom Regierungsrat bewilligten Mittel mit Härtefallmassnahmen in der Form von Garantien und nicht rückzahlbaren Beiträgen. *

² ... *

^{2bis} ... *

³ ... *

§ 3a * *Beitragsberechnung*

¹ Der nicht rückzahlbare Beitrag an ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken berechnet sich wie folgt:

- a soweit es sich um ein Unternehmen handelt, das aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie seinen Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für insgesamt mindestens 40 Tage schliessen musste (behördlich geschlossenes Unternehmen): pauschaler Fixkostenanteil, berechnet auf die Dauer der behördlichen Schliessung; der pauschale Fixkostenanteil entspricht dabei dem für ungedeckte Fixkosten festgesetzten Prozentsatz der branchenweiten durchschnittlichen Fixkosten vom Jahresumsatz,
- b für die übrigen Unternehmen: nach der Berechnung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken gemäss Artikel 8b der Covid-19-Härtefallverordnung.

² Soweit die ungedeckten Fixkosten die jeweilige Höchstgrenze für nicht rückzahlbare Beiträge übersteigen, wird für deren Deckung eine Garantie gewährt. Diese Bestimmung ist auf Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für insgesamt mindestens 40 Tage schliessen mussten, nicht anwendbar.

³ Das Finanzdepartement legt die massgebenden Prozentsätze des Fixkostenanteils gemäss Absatz 1a fest. Überdies kann es für einzelne Branchen oder Unternehmen tiefere Fixkostenanteile festlegen, wenn es feststellt, dass mit den pauschalen Fixkostenanteilen nach Artikel 8b Absatz 3 der Covid-19-Härtefallverordnung eine Überentschädigung entstehen würde.

⁵ [SR 951.262](#)

§ 3b * *Bedingte Gewinnbeteiligung bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken*

¹ Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken, die im Jahr der Ausrichtung eines nicht rückzahlbaren Beitrags einen steuerbaren Jahresgewinn nach den §§ 71–80 des Steuergesetzes vom 22. November 1999⁶ erzielen, leiten diesen an das Finanzdepartement weiter; dies aber höchstens im Umfang des erhaltenen Beitrags. Die Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung erfolgt sinngemäss nach Artikel 8e der Covid-19-Härtefallverordnung.

2 Anforderungen an die Unternehmen

§ 4 *Vermögens- und Kapitalsituation*

¹ Als zumutbare Massnahmen der Unternehmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis gelten neben Einsparungen, Effizienzsteigerungen und Anpassungen des Geschäftsmodells insbesondere der Verzicht auf Dividenden und Tantiemen, der Verzicht auf Rückzahlung von Aktionärsdarlehen seit dem 15. März 2020, soweit solche Massnahmen nicht durch Kapitalerhöhungen in mindestens gleichem Umfang kompensiert wurden, sowie Eigenleistungen der privaten Eignerinnen und Eigner und von Investorinnen und Investoren.

² ... *

§ 5 * ...

3 Verfahren

§ 6 *Einzureichende Unterlagen*

¹ Härtefallgesuche sind mittels Gesuchsformular des Kantons online einzureichen. Das gesuchstellende Unternehmen bestätigt im Gesuchsformular, dass alle Angaben vollständig und wahr sind.

² Im Gesuchsformular weist das Unternehmen den Gründungszeitpunkt und die relevanten Umsatzzahlen aus und es weist mittels Handelsregisterauszeuges nach, dass es sich nicht in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren befindet. *

³ Mit dem Gesuch sind die Unterlagen gemäss Artikel 8f der Covid-19-Härtefallverordnung sowie eine Kopie der Identitätskarte oder des Passes der im Gesuch angegebenen zeichnungsberechtigten Person einzureichen. *

⁶ SRL Nr. [620](#)

^{3bis} ... *

^{3ter} Falls im Gesuch ein Antrag nach Artikel 2a der Covid-19-Härtefallverordnung gestellt wird, ist zusätzlich eine vollständige Spartenaufteilung einzureichen. *

⁴ Ab dem 1. Juli 2021 können Unternehmen, die ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 nicht aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie für insgesamt mindestens 40 Tage schliessen mussten, für den Umsatzrückgang in den Monaten Januar bis Juni 2021 ein weiteres Gesuch einreichen. Bei behördlich geschlossenen Unternehmen werden Schliessungen bis Ende April 2021 ohne erneute Gesuchseinreichung automatisch berücksichtigt. *

⁵ Die Härtefallgesuche müssen bis spätestens am 1. Dezember 2021 eingereicht werden.

§ 7 *Formelle Prüfung*

¹ Die Gesuche werden der Luzerner Kantonalbank zur formellen Prüfung übermittelt.

² Die Bank prüft die Gesuche auf Vollständigkeit, auf formelle Korrektheit und hinsichtlich der Ausschlusskriterien. Unvollständige Gesuche werden vernichtet und sind vollständig neu einzureichen.

³ Als Ausschlusskriterien gelten:

- a. eine Beteiligung des Bundes, von Kantonen oder Gemeinden mit mehr als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern am Kapital des Unternehmens von insgesamt mehr als 10 Prozent,
- b. * keine Ausübung von Geschäftstätigkeiten und keine Beschäftigung von Personal in der Schweiz (Domizilgesellschaft),
- c. laufendes Konkurs- oder Liquidationsverfahren,
- d. * ...
- e. durchschnittlicher Jahresumsatz 2018 und 2019 unter dem durch das Bundesrecht festgesetzten Betrag,
- f. * am 15. März 2020 laufendes Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs liegt eine vereinbarte Zahlungsplanung vor oder das Verfahren ist durch Zahlung abgeschlossen,
- g. * Umsatzreduktion von weniger als 40 Prozent gemäss Selbstdeklaration,
- h. * am 15. März 2020 laufendes Betreibungsverfahren oder Verlustscheine für Steuerschulden gegenüber Bund, Kantonen oder Gemeinden, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs liegt eine vereinbarte Zahlungsplanung vor oder das Verfahren ist durch Zahlung abgeschlossen.
- i. * ...

⁴ Die Unternehmen bestätigen im Gesuch, dass sie keines der Ausschlusskriterien erfüllen, andernfalls wird das Gesuch nicht weiterbearbeitet. Ausgeschlossene Unternehmen werden durch das Finanzdepartement informiert.

⁵ Für Unternehmen, die auf Anordnung des Bundes oder des Kantons ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen müssen, gilt das Ausschlusskriterium gemäss Absatz 3g nicht. *

⁶ Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken gilt das Ausschlusskriterium gemäss Absatz 3h nicht. *

§ 8 *Fachliche Prüfung* *

¹ Die Luzerner Kantonalbank übermittelt die vollständigen Gesuchsunterlagen einem externen Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur fachlichen Prüfung. *

² Bei der fachlichen Prüfung werden die eingereichten Unterlagen insbesondere hinsichtlich der Vorgaben plausibilisiert und der Umsatzrückgang nachgerechnet beziehungsweise der Beitrag berechnet. *

³ ... *

^{3bis} ... *

⁴ Das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen übermittelt die geprüften Härtefallgesuche der Expertengruppe mit einem Antrag zum Entscheid.

§ 9 *Entscheid*

¹ Der Regierungsrat setzt für den Entscheid über die Gesuche eine Expertengruppe ein. Diese entscheidet mit Mehrheitsentscheid endgültig über die Gewährung von Unterstützungen.

² Die Expertengruppe besteht aus je einem unabhängigen Vertreter oder einer unabhängigen Vertreterin aus der Wirtschaft und aus der Treuhandbranche, einem Vertreter oder einer Vertreterin einer gemeinnützigen Organisation, einem unabhängigen externen Juristen oder einer unabhängigen externen Juristin, Vertreterinnen und Vertretern der Dienststellen Raum und Wirtschaft sowie Steuern, der Wirtschaftsförderung, des Sozialversicherungszentrums und des Finanzdepartementes. Das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat als Beisitzerin beratende Funktion.

³ Die Expertengruppe entscheidet gestützt auf den Antrag des externen Wirtschaftsprüfungsunternehmens frei.

⁴ Auf die Gewährung von Unterstützungen im Rahmen der Härtefallmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

⁵ Die Entscheide der Expertengruppe werden durch das Finanzdepartement eröffnet.

⁶ Die Garantien und nicht rückzahlbaren Beiträge werden zwischen dem 25. Januar 2021 (behördlich geschlossene Unternehmen) beziehungsweise dem 4. Februar 2021 (übrige Unternehmen) und dem 31. Dezember 2021 definitiv zugesichert oder ausbezahlt. *

§ 10 *Kredit*

¹ Die gestützt auf diese Verordnung durch den Kanton abgesicherten Kredite werden von der Luzerner Kantonalbank gewährt und müssen innert zehn Jahren vollständig amortisiert werden.

² Der Zinssatz für den besicherten Kreditbetrag beträgt 0,0 Prozent pro Jahr.

³ Das Finanzdepartement kann den Zinssatz nach Absatz 2 jährlich per 31. März anpassen, erstmals per 31. März 2023. Es orientiert sich dabei an den Zinsen bei den gestützt auf die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020⁷ gewährten Krediten. Es hört dabei die Luzerner Kantonalbank an. Das Zinsanpassungsrecht ist in die Verträge aufzunehmen.

§ 11 *Kreditsicherungsvertrag*

¹ Der Kanton schliesst mit der Luzerner Kantonalbank über jeden abzusichernden Kredit einen Kreditsicherungsvertrag (Garantievertrag) ab. Diese Verträge werden seitens Kanton durch das Finanzdepartement unterzeichnet.

² Die Kreditsicherungsgarantien sind auf 100 Prozent des von der Luzerner Kantonalbank gewährten Kreditbetrages begrenzt.

§ 12 *Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften*

¹ Damit die Angaben für die Kreditgewährung und für die Kreditsicherungsgarantie überprüft werden können, hat das gesuchstellende Unternehmen die Luzerner Kantonalbank vom Bankkundengeheimnis, das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die zuständigen kantonalen Stellen und die Expertengruppe von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Steuer- und vom Amtsgeheimnis, zu entbinden.

² Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung können die Luzerner Kantonalbank, das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die zuständigen kantonalen Stellen und die Expertengruppe die notwendigen Daten untereinander austauschen. Das gesuchstellende Unternehmen hat diesem Datenaustausch zuzustimmen.

³ Im Übrigen gilt Artikel 12a des Covid-19-Gesetzes und Artikel 9 der Covid-19-Härtefallverordnung.

⁷ [SR 951.261](#)

4 Sicherung der Unterstützungsleistungen

§ 13 *Missbrauchsbekämpfung*

¹ Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein unterstütztes Unternehmen gegen das Verwendungsverbot gemäss Artikel 6 der Covid-19-Härtefallverordnung verstösst, im Gesuch falsche Angaben gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seit Gewährung oder vor Rückzahlung der Unterstützung in missbräuchlicher Absicht Personal entlässt oder den Betrieb aufgibt, kann der Kreditvertrag von der Luzerner Kantonalbank gekündigt oder die Rückzahlung des gewährten Beitrages verlangt werden. *

² Zur Überprüfung der im Gesuch gemachten Angaben können das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die Luzerner Kantonalbank und die zuständigen kantonalen Stellen bei den Unternehmen Stichprobenkontrollen durchführen. Dieses Recht ist in die entsprechenden Verträge aufzunehmen.

§ 14 *Bewirtschaftung der abgesicherten Kredite*

¹ Die durch den Kanton abgesicherten Kredite werden von der Luzerner Kantonalbank bewirtschaftet.

² Die Luzerner Kantonalbank informiert die Dienststelle Raum und Wirtschaft mindestens halbjährlich über Amortisations- und Zinszahlungsrückstände bei den gesicherten Krediten.

³ Nach Eintritt eines Garantieverlustes wird das übliche Inkassoverfahren des Kantons eingeleitet.

5 Schlussbestimmungen

§ 15 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide der Expertengruppe, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

§ 16 *Strafbestimmung*

¹ Gestützt auf § 36 des Staatsbeitragsgesetzes⁸ wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft,

- a. wer zur Erlangung einer Unterstützung über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- b. wer erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit Härtefallmassnahmen verschweigt,

⁸ SRL Nr. [601](#)

- c. wer Unterstützungen im Rahmen von Härtefallmassnahmen nicht bestimmungsgemäss verwendet.
- ² Wer aus Eigennutz handelt, wird mit einer Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.
- ³ Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.
- ⁴ Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

§ 17 *Entschädigung der Expertengruppe*

¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Expertengruppe richtet sich nach § 5 der Personalverordnung vom 24. September 2002⁹ und nach Anhang 3 Ziffer 1 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002¹⁰.

§ 18 *Vollzug*

¹ Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Finanzdepartement und der Dienststelle Raum und Wirtschaft.

§ 18a * *Übergangsbestimmung der Änderung vom 12. März 2021*

¹ Die Änderung von § 7 Absatz 3h und i vom 12. März 2021 ist auf alle hängigen Gesuche anwendbar.

§ 18b * *Übergangsbestimmungen der Änderung vom 20. April 2021*

¹ Die Gewinnbeteiligung gemäss § 3b gilt für Unternehmen, denen ab dem 21. April 2021 Härtefallhilfen zugesichert werden.

² Die Änderung von § 7 Absatz 3b, f und h vom 20. April 2021 ist auf alle hängigen Gesuche anwendbar.

§ 19 *Inkrafttreten und Befristung*

¹ Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Sie ist zu veröffentlichen.

⁹ SRL Nr. [52](#)

¹⁰ SRL Nr. [73a](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	09.12.2020	01.12.2020	Erstfassung	G 2020-097
Erlasstitel	20.04.2021	21.04.2021	geändert	G 2021-033
§ 3	20.04.2021	21.04.2021	Titel geändert	G 2021-033
§ 3 Abs. 1	19.01.2021	20.01.2021	geändert	G 2021-008
§ 3 Abs. 2	20.04.2021	21.04.2021	aufgehoben	G 2021-033
§ 3 Abs. 2 ^{bis}	19.01.2021	20.01.2021	eingefügt	G 2021-008
§ 3 Abs. 2 ^{bis}	20.04.2021	21.04.2021	aufgehoben	G 2021-033
§ 3 Abs. 3	20.04.2021	21.04.2021	aufgehoben	G 2021-033
§ 3a	20.04.2021	21.04.2021	eingefügt	G 2021-033
§ 3b	20.04.2021	21.04.2021	eingefügt	G 2021-033
§ 4 Abs. 2	20.04.2021	21.04.2021	aufgehoben	G 2021-033
§ 5	20.04.2021	21.04.2021	aufgehoben	G 2021-033
§ 5 Abs. 1	19.01.2021	20.01.2021	geändert	G 2021-008
§ 6 Abs. 2	20.04.2021	21.04.2021	geändert	G 2021-033
§ 6 Abs. 3	20.04.2021	21.04.2021	geändert	G 2021-033
§ 6 Abs. 3 ^{bis}	19.01.2021	20.01.2021	eingefügt	G 2021-008
§ 6 Abs. 3 ^{bis}	20.04.2021	21.04.2021	aufgehoben	G 2021-033
§ 6 Abs. 3 ^{ter}	20.04.2021	21.04.2021	eingefügt	G 2021-033
§ 6 Abs. 4	20.04.2021	21.04.2021	geändert	G 2021-033
§ 7 Abs. 3, b.	20.04.2021	21.04.2021	geändert	G 2021-033
§ 7 Abs. 3, d.	23.12.2020	24.12.2020	aufgehoben	G 2021-002
§ 7 Abs. 3, f.	19.01.2021	20.01.2021	geändert	G 2021-008
§ 7 Abs. 3, f.	20.04.2021	21.04.2021	geändert	G 2021-033
§ 7 Abs. 3, g.	19.01.2021	20.01.2021	geändert	G 2021-008
§ 7 Abs. 3, h.	19.01.2021	20.01.2021	eingefügt	G 2021-008
§ 7 Abs. 3, h.	12.03.2021	13.03.2021	geändert	G 2021-016
§ 7 Abs. 3, h.	20.04.2021	21.04.2021	geändert	G 2021-033
§ 7 Abs. 3, i.	12.03.2021	13.03.2021	eingefügt	G 2021-016
§ 7 Abs. 3, i.	20.04.2021	21.04.2021	aufgehoben	G 2021-033
§ 7 Abs. 5	19.01.2021	20.01.2021	eingefügt	G 2021-008
§ 7 Abs. 6	20.04.2021	21.04.2021	eingefügt	G 2021-033
§ 8	19.01.2021	20.01.2021	Titel geändert	G 2021-008
§ 8	20.04.2021	21.04.2021	Titel geändert	G 2021-033
§ 8 Abs. 1	20.04.2021	21.04.2021	geändert	G 2021-033
§ 8 Abs. 2	20.04.2021	21.04.2021	geändert	G 2021-033
§ 8 Abs. 3	20.04.2021	21.04.2021	aufgehoben	G 2021-033
§ 8 Abs. 3 ^{bis}	19.01.2021	20.01.2021	eingefügt	G 2021-008
§ 8 Abs. 3 ^{bis}	20.04.2021	21.04.2021	aufgehoben	G 2021-033
§ 9 Abs. 6	19.01.2021	20.01.2021	geändert	G 2021-008
§ 13 Abs. 1	19.01.2021	20.01.2021	geändert	G 2021-008
§ 13 Abs. 1	12.03.2021	13.03.2021	geändert	G 2021-016
§ 18a	12.03.2021	13.03.2021	eingefügt	G 2021-016
§ 18b	20.04.2021	21.04.2021	eingefügt	G 2021-033

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
09.12.2020	01.12.2020	Erlass	Erstfassung	G 2020-097
23.12.2020	24.12.2020	§ 7 Abs. 3, d.	aufgehoben	G 2021-002
19.01.2021	20.01.2021	§ 3 Abs. 1	geändert	G 2021-008
19.01.2021	20.01.2021	§ 3 Abs. 2 ^{hs}	eingefügt	G 2021-008
19.01.2021	20.01.2021	§ 5 Abs. 1	geändert	G 2021-008
19.01.2021	20.01.2021	§ 6 Abs. 3 ^{hs}	eingefügt	G 2021-008
19.01.2021	20.01.2021	§ 7 Abs. 3, f.	geändert	G 2021-008
19.01.2021	20.01.2021	§ 7 Abs. 3, g.	geändert	G 2021-008
19.01.2021	20.01.2021	§ 7 Abs. 3, h.	eingefügt	G 2021-008
19.01.2021	20.01.2021	§ 7 Abs. 5	eingefügt	G 2021-008
19.01.2021	20.01.2021	§ 8	Titel geändert	G 2021-008
19.01.2021	20.01.2021	§ 8 Abs. 3 ^{hs}	eingefügt	G 2021-008
19.01.2021	20.01.2021	§ 9 Abs. 6	geändert	G 2021-008
19.01.2021	20.01.2021	§ 13 Abs. 1	geändert	G 2021-008
12.03.2021	13.03.2021	§ 7 Abs. 3, h.	geändert	G 2021-016
12.03.2021	13.03.2021	§ 7 Abs. 3, i.	eingefügt	G 2021-016
12.03.2021	13.03.2021	§ 13 Abs. 1	geändert	G 2021-016
12.03.2021	13.03.2021	§ 18a	eingefügt	G 2021-016
20.04.2021	21.04.2021	Erlasstitel	geändert	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 3	Titel geändert	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 3 Abs. 2	aufgehoben	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 3 Abs. 2 ^{hs}	aufgehoben	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 3 Abs. 3	aufgehoben	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 3a	eingefügt	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 3b	eingefügt	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 4 Abs. 2	aufgehoben	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 5	aufgehoben	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 6 Abs. 2	geändert	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 6 Abs. 3	geändert	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 6 Abs. 3 ^{hs}	aufgehoben	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 6 Abs. 3 ^{ter}	eingefügt	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 6 Abs. 4	geändert	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 7 Abs. 3, b.	geändert	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 7 Abs. 3, f.	geändert	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 7 Abs. 3, h.	geändert	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 7 Abs. 3, i.	aufgehoben	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 7 Abs. 6	eingefügt	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 8	Titel geändert	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 8 Abs. 1	geändert	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 8 Abs. 2	geändert	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 8 Abs. 3	aufgehoben	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 8 Abs. 3 ^{hs}	aufgehoben	G 2021-033
20.04.2021	21.04.2021	§ 18b	eingefügt	G 2021-033